

Finanzordnung des Kreisverbandes Neu-Ulm

§ 1 Die Kreisverbandskasse

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/Der Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf für das Folgejahr vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum vor Ende des Kalenderjahres der Mitgliedervollversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedeckte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreismitgliederversammlung sofort einzuberufen und zu informieren. Die/der Kassierer*in schlägt einen Änderungshaushalt vor, den die Kreismitgliederversammlung beschließt.
- (4) Die/Der Kassierer*in legt vor der Kreismitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über die von der/dem Kassenprüfer*in geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 2.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstands oder dem einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Sprecher*innen sowie dem/der Kassierer*in.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse über 2.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit in der Kreismitgliederversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreismitgliederversammlung nachzuholen.

- (3) Abweichend hiervon kann jedes einzelne Vorstandsmitglied finanzwirksame Beschlüsse bis 200,00 € im Einzelfall selbst entscheiden.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Den Ortsverbänden ist durch die Kreismitgliederversammlung ein angemessenes Budget zuzuweisen.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand nach den oben genannten Festsetzungen gemäß § 3.
- (3) Finanzwirksame Beschlüsse für Sprecher*innen der Ortsverbände erfolgen analog zu den Bestimmungen in § 3 (3).

§ 5 Arbeitsgruppen

Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag gegenüber der Kreismitgliederversammlung bzw. dem Kreisvorstand eine Zuwendung im Rahmen des verabschiedeten Haushaltes erfolgen.

§ 6 Spenden

- (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.
- (2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteiarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.

§ 7 Erstattung von Kosten

- (1) Kosten sind auf Antrag zu erstatten, wenn diese durch die Erstattungsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung gedeckt sind.
Anspruchsberechtigte können und sind aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Finanzordnung des Kreisverbandes präzisiert einzelne Bestimmungen.
- (2) Der Kreisverband erstattet dem Kreisvorstand, Ortsvorständen, Delegierten, Sprecher*innen der Arbeitskreise, dem Büropersonal und weiteren beauftragten Personen Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

- (3) Die erstattungsfähigen Ausgaben sind der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbandes Bayern zu entnehmen.
- (4) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die/der Kassierer*in. Die Genehmigung oder Ablehnung ist zu protokollieren.
- (5) Im Haushalt des Kreisverbandes ist die Erstattung von Kosten entsprechend einzuplanen.

§ 8 Änderungen der Finanzordnung

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreismitgliederversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung bzw. die Geschäftsordnung.

§ 9 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

- (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des Landesverbandes, Bundesverbandes oder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des Kreisverbandes gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Landesschiedsgericht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 und tritt mit Annahme in Kraft. Die Fristen in § 2 Absatz 1 werden erst für den Haushalt des Jahres 2025 wirksam. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

Neu-Ulm, den 15.03.2024

zuletzt geändert am: 15.03.2024